

Substanz & Werte

Mai 2025

Magazin für Philanthropie und Stiftungen



Business Judgement Rule

Schutz vor Haftung
für Stiftungsorgane

Evangelisch-lutherisches Missionswerk

Impulsgeber für Hoffnung,
Verbundenheit und Wandel

Malteser Social Day

Als Team etwas bewegen
und in Projekten Gutes tun

HAUCK
AUFHÄUSER
LAMPE





Recht & Steuern

- Business Judgement Rule** | Mark Pawlytta
Die Business Judgement Rule in der Praxis **6**
- Darlehn und gemeinnützige Stiftungen** | Dr. Claudia Klümpen-Neusel
Darlehnsaufnahme und -vergabe durch gemeinnützige Stiftungen **10**
- Ausländische Familienstiftungen** | Dr. Ulf Gibhardt
Inländische Besteuerung ausländischer Familienstiftungen **13**

Im Porträt

- Evangelisch-lutherisches Missionswerk** | Dr. Ulrich Meyer-Höllings
Hoffnung, Verbundenheit und Wandel **18**
- Tucher Kulturstiftung** | Bernhard von Tucher
Verbindung von Tradition und Moderne **24**
- Gold-Kraemer-Stiftung** | Marcus Küster spricht mit Dr. Yorick M. Ruland
„Menschen mit Behinderung gehören selbstverständlich in die Mitte der Gesellschaft“ **28**
- Deutsches Müttergenesungswerk** | Rebekka Rupprecht
Da sein, wenn die Kraft ausgeht **32**



Aus der Praxis

- Malteser Social Day** | Michael Mannig
Gemeinsam Gutes tun **38**
- Impressum | Unsere Standorte** **42**

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie halten die aktuelle Ausgabe von SUBSTANZ & WERTE, dem Hauck Aufhäuser Lampe-Magazin für gemeinnützige Organisationen und Philanthropie, in Ihren Händen.

Die vergangenen Monate haben Sie und uns sehr bewegt und in Atem gehalten. Eine neue Regierung in den Vereinigten Staaten, der andauernde Krieg zwischen Russland und der Ukraine und der erforderliche Neu(er)findungsprozess der Europäischen Union, verbunden mit einer signifikanten Neuverschuldung, haben die Diskussion um die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen und die Abschwächung des Klimawandels stark überlagert.

Gleichzeitig haben wir in unseren Gesprächen mit Ihnen festgestellt, dass der Wunsch nach gesellschaftlicher Verantwortung und Stärkung der Demokratie ungebrochen ist, ja, sogar noch zunimmt. Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank, das „Zuhause für Ihr Vermögen“, ist sich dieser anspruchsvollen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Unsere ganzheitliche Beratung hat sich daher auch in 2024 wieder darauf fokussiert, Ihre Ziele zu verstehen und als Ihr Sparringspartner gemeinsam mit Ihnen in diesen herausfordernden Zeiten umzusetzen.

Die sehr positive Geschäftsentwicklung unseres Hauses ist dementsprechend auch darin begründet, dass zahlreiche Menschen uns ihr Vertrauen gaben und neue Kunden unseres Hauses geworden sind. Wir empfinden diese positive Entwicklung als Bestätigung unserer Arbeit für Sie und gleichzeitig als Auftrag, Ihnen auch weiterhin individuelle und höchste Qualität zu bieten. Ein Aspekt dieser Qualität ist sicherlich die Vernetzung von Menschen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen, resilienten und zukunftsorientierten Gesellschaft sowie die Weitergabe anregender Impulse.

In diesem Sinne möchten wir mit der vorliegenden Ausgabe unseres Magazins dazu beitragen, Sie über aktuelle Entwicklungen zu informieren und auf Organisationen und Projekte unserer Kund:innen und Kooperationspartner aufmerksam zu machen. Was erwartet Sie in den bekannten Ressorts unseres Magazins? Im einleitenden Teil **Recht & Steuern**, in dem Steuer- und Rechtsexperten zu Wort kommen, berichten wir über die Business Judgement Rule, die Klarheit bringt, wann Organmitglieder trotz eines Schadens oder Nachteils für die Stiftung keine Haftung droht. Daneben gehen wir ein auf interessante Details zur Darlehnsaufnahme und Darlehnsvergabe von und an gemeinnützige Stiftungen, welche vielfältige und innovative Möglichkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung bieten. Den Reigen schließt ein Beitrag zur inländischen Besteuerung ausländischer Familienstiftungen, der neben Chancen und Risiken auch die Motivation des Stifters hinterfragt.

Im zentralen **Porträt-Teil** stellen wir das Evangelisch-lutherische Missionswerk vor, das mit 19 Partnerkirchen weltweit in eindrucksvollen, nachhaltigen Projekten in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereichen aktiv ist. Die Tucher Kulturstiftung widmet sich Erhalt, Forschung und Vermittlung des Kunst- und Kulturerbes der Nürnberger Patrizierfamilie Tucher, um dieses für Kultur- und Forschungseinrichtungen sowie ein geschichtsinteressiertes Publikum zugänglich zu machen und ansprechend zu präsentieren. Außerdem erfahren Sie, wie die Gold-Kraemer-Stiftung seit über 50 Jahren die Inklusion von Menschen mit Behinderung durch Projekte wie Wohnangebote, Reittherapiezentren sowie Orte der Begegnung vorbildlich fördert. Den Abschluss bildet das Müttergenesungswerk, das 2025 sein 75-jähriges Bestehen feiert und sich, von Elly Heuss-Knapp gegründet, für erholungsbedürftige Mütter, Väter und pflegende Angehörige einsetzt.

Der **Praxisteil** rundet unser Magazin ab und bietet Ihnen anhand des „Malteser Social Day“ einen Einblick in das soziale Engagement von Mitarbeitenden unseres Bankhauses, welches durch Gartenarbeiten in einer Kindertagesstätte, die Renovierung eines Familienzentrums oder den Einsatz auf Streuobstwiesen seine unmittelbare, praktische Umsetzung erfuh.

Wir wünschen Ihnen eine inspirierende Lektüre.
Bleiben Sie gesund und engagiert.

Michael Bentlage
Vorsitzender des Vorstands (CEO)
Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG



Michael Bentlage



Recht & Steuern

Stiftungen müssen viele rechtliche, steuerliche, finanzielle und organisatorische Aspekte berücksichtigen – es gibt Optimierungspotenzial.

Business Judgement Rule

Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitglieder von Stiftungsorganen



Darlehnsaufnahme und Darlehnsvergabe durch gemeinnützige Stiftungen

Darlehn als sinnvolle Alternative, um Stiftungen mehr Kapital zur Verfügung zu stellen



Ausländische Familienstiftungen

Ein Blick auf das deutsche Steuerrecht für ausländische Familienstiftungen

Die Business Judgement Rule in der Praxis

Mitglieder von Stiftungsorganen tragen ein allgemeines Haftungsrisiko, da sie fortlaufend zukunftsbezogene Entscheidungen für die Stiftung treffen müssen. Dabei sind gesetzliche und satzungsmäßige Vorgaben einzuhalten. Die Entscheidungsfindung muss auf einer angemessenen Informationsbasis beruhen, und gegebenenfalls sollte Expertenrat eingeholt werden. Die Business Judgement Rule bringt Klarheit, wann Organmitgliedern trotz eines Schadens oder eines Nachteils für die Stiftung keine Haftung droht.

Text: Mark Pawlytta

Es ist der 27. Januar 2025. Die Technologiewerte im Börsenhandel rauschen nach unten. Der Börsenwert eines US-Konzerns verliert allein circa 600 Milliarden Euro an Wert. Ein Jahr zuvor hatte der Vorstand der Max-Mustermann-Stiftung beschlossen, 50 Prozent des Stiftungsvermögens, das bislang vor allem aus Immobilien bestand, in Aktien zu investieren, allein 25 Prozent in Aktien des erwähnten US-Konzerns. Nun ist der Wert des Stiftungsvermögens um mehr als ein Drittel abgeschmolzen. Hat der Vorstand einen Fehler gemacht, für den er vielleicht sogar haften muss?

Schutz für Organmitglieder

Im Rahmen der Stiftungsrechtsreform (Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts) wurde die Haftung der Organmitglieder der Stiftung angepasst, indem der Anwendungsbereich der Business Judgement Rule (BJR) auf Stiftungen ausgeweitet wurde. Dieses ursprünglich aus dem Aktienrecht stammende Prinzip bietet Organmitgliedern Schutz bei zukunftsbezogenen Entscheidungen. Dennoch bleiben viele Fragen zu dessen Reichweite und den praktischen Auswirkungen offen, die eine vertiefte Betrachtung erforderlich machen.

Hintergrund und Zweck der BJR

Mitglieder von Stiftungsorganen tragen ein allgemeines Haftungsrisiko, da sie fortlaufend Entscheidungen für die Stiftung treffen müssen. Die BJR bringt Klarheit, wann trotz eines Schadens oder eines sonstigen Nachteils für die Stiftung den Organmitgliedern keine Haftung droht. Sie führt also dazu, dass ein Organmitglied nicht gegenüber der Stiftung haftet, auch wenn sich hinterher herausstellt, dass die getroffene Entscheidung fehlerhaft war.

Voraussetzungen der BJR

Die in § 84a Abs. 2 S. 2 BGB geregelte BJR ist nur anwendbar, wenn ein Organmitglied bei Schäden aus zukunftsbezogenen Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung unter Beachtung gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu han-

deln. Sie gilt für jede zukunftsbezogene Geschäftsführungsentscheidung eines Organmitglieds. Das betrifft vor allem die Vorstandsmitglieder, aber auch die Mitglieder anderer Organe, wenn sie Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Zukunftsbezogene Entscheidungen sind alle Entscheidungen, deren Ausgang aufgrund ihres Prognose- und Risikocharakters ungewiss ist. Davon umfasst sind zum Beispiel Entscheidungen über die Anlage des Stiftungsvermögens oder über die Verwendung der Mittel zur Zweckerfüllung, sofern sich erst später herausstellt, ob die Zweckerfüllung gelingt. Auch unternehmerische Entscheidungen bei unternehmensverbundenen Stiftungen dürften hierunter fallen.

Fachlicher Rat zur Entscheidungsfindung

Die getroffenen Geschäftsführungsentscheidungen müssen selbstverständlich die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben einhalten. Sollten diese nicht eindeutig sein, ist hierzu vor der Entscheidungsfindung fachlicher (zum Beispiel steuerlicher oder rechtlicher) Rat einzuholen und dies auch zu dokumentieren.



Mark Pawlytta kümmert sich seit mehr als 20 Jahren um die Interessen von Stiftungen, Stiftern und ihren Familien. Er berät als Rechtsanwalt Stiftungsorgane und begleitet Stiftungsprojekte. Er leitet den Bereich Stiftungen der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Deutschland.

Ein unabhängiger Dritter kann wichtige Aspekte liefern, die dem Vorstand eine gute Entscheidung ermöglichen. Das Ergebnis des Expertenrats ist einer eigenen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Angemessene Informationsbasis

Das Vorliegen einer angemessenen Informationsbasis richtet sich insbesondere nach der Art und Bedeutung der zu treffenden Entscheidung, den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung sowie in diesem Zusammenhang dem Verhältnis der Beschaffungskosten zum voraussichtlichen Nutzen. Im Zweifelsfall dürfte die Einholung eines von den Organmitgliedern unabhängigen Expertenrates den Nachweis erfüllen. Denn auch wenn Organmitglieder über eine eigene Fachexpertise verfügen, zum Beispiel selbst als Bankmitarbeiter oder Steuerberater im Finanzwesen oder als Richter oder Rechtsanwalt in der Justiz arbeiten oder gearbeitet haben, so ist die „Sich-selbst-Beratung“ in vielen Fällen schwierig. Denn ein Organmitglied ist durch viele weitere Aufgaben in seiner Organfunktion möglicherweise nicht wirklich frei und unabhängig in der Beurteilung einer konkreten Frage, zum Beispiel wenn es um die Auswahl von Aktien, Fonds oder Immobilien geht, in die die Stiftung investieren möchte. Hier kann ein unabhängiger Dritter wichtige Aspekte liefern, die dem Vorstand eine gute Entscheidung ermöglichen.

Handeln zum Wohle der Stiftung

Ein Handeln zum Wohle der Stiftung setzt natürlich auch die Beachtung des Stifterwillens voraus. Entscheidend ist, dass ein vernünftiger, sorgfältig agierender Dritter die getroffene Entscheidung als akzeptabel und sinnvoll für die Stiftung beurteilt hätte. Auch darf die Risikobereitschaft nicht überspannt werden. Aufgrund des Gebots zur Erhaltung des Grundstockvermögens der Stiftung ist dies beispielsweise der Fall, wenn die Risikoverwicklung im Missverhältnis zur Gewinnchance oder der Finanzlage der Stiftung steht. Ein anderes Beispiel: Plant der Stiftungsvorstand die Ausgabe erheblicher Mittel für ein neues Projekt, bei dem unsicher ist, ob es die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen wird, könnte die Anerkennung als gemeinnützig versagt werden, wenn sich später herausstellt, dass dies

nicht der Fall war. Dies ist ein hohes Risiko, sodass das Einholen von Expertenrat oder die Abstimmung mit dem Finanzamt selbst dann notwendig ist, wenn der Stiftungsvorstand über eigene Sachkenntnis und Erfahrung verfügt. Da der Stifter in der Satzung auch auf die BJR verzichten könnte, empfiehlt es sich, trotz der neuen gesetzlichen Regelung in der Stiftungssatzung eine Klarstellung zur Geltung der BJR aufzunehmen. So können Diskussionen vermieden werden, ob die BJR im konkreten Fall gegebenenfalls nicht gelten soll.

Dokumentation des Entscheidungsprozesses

Zur Beurteilung, ob sich das Organmitglied auf die BJR berufen darf, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Organmitglied die Entscheidung trifft. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt beim Organmitglied, also zum Beispiel dem Vorstandsmitglied. Dementsprechend sollte dieses den Entscheidungsprozess vollständig und nachvollziehbar dokumentieren. Zentral ist insoweit die Dokumentation der Informationsbeschaffung. Dazu sind die verwendeten Informationsquellen aufzuführen (gerade auch, wenn es sich um eine entscheidungsrelevante Internetquelle handelt). Ferner könnte eine Kosten-Nutzen-Analyse, eine Risikoanalyse oder auch eine Übersicht über die Pro- und Kontra-Argumente festgehalten werden. Auch Motive, warum man an gewissen Stellen auf eine detailliertere Informationsbeschaffung verzichtet hat, sollten notiert werden. Bei der Einholung von Expertenrat ist dessen Ergebnis nicht einfach „hinzunehmen“, sondern einer eigenen Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, welche ebenfalls zu notieren ist.

Abwägen von Chancen und Risiken

Zurück zum Ausgangsfall: Ob der Vorstand der Max-Mustermann-Stiftung für seine Entscheidung haften könnte, 50 Prozent des Stiftungsvermögens in Aktien, dabei allein 25 Prozent in einen einzelnen Aktienwert zu investieren, ist zumindest denkbar. Denn damit ist der Vorstand ein größeres Risiko

eingegangen. Bei der Beurteilung des Falls und der Entscheidung des Vorstands würde es darauf ankommen, in welchem Umfang er über eigene Expertise verfügte, unabhängige Informationen eingeholt hat, ob er vorher Experten hinzugezogen und deren Rat auf Plausibilität kontrolliert und dabei auch den Stifterwillen beachtet hat. Hat er dies alles getan, und kann er stichhaltige Argumente anführen, warum im Zeitpunkt seiner Entscheidung die Chancen wesentlich größer als die Risiken waren, hat er zumindest die Chance, auf eine milde Beurteilung seiner Entscheidung zu hoffen, selbst wenn sich dadurch später das Stiftungsvermögen ganz erheblich reduziert hat.

Bei Aktieninvestitionen ist zudem zu prüfen, ob Kursschwankungen nur ein aktientypisches, vorübergehendes Phänomen darstellen oder ob eine dauerhafte Wertvernichtung eingetreten ist und (!) dies erkennbar hätte sein können.

Riskante Investition

Es ist festzuhalten, dass die Investition von 50 Prozent des Stiftungsvermögens in Aktien und von 25 Prozent des Stiftungsvermögens in einen einzigen Aktienwert riskant war und ein mit der Haftungsfrage befasster Richter kritisch fragen könnte, warum der Vorstand mit einer so hohen Quote einen einzelnen Aktienwert ausgewählt hat. ■



Darlehnsaufnahme und Darlehnsvergabe durch gemeinnützige Stiftungen

Darlehn bieten Stiftungen vielfältige, innovative, bislang jedoch eher selten genutzte Möglichkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung. Dabei sind allerdings rechtliche Grenzen zu beachten.

Text: Dr. Claudia Klümpen-Neusel

Sowohl die Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung als auch die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke durch die Stiftung erfolgen oftmals im Wege einer endgültigen und abschließenden Hingabe von Kapital: Der Stiftung wird ein bestimmter Betrag gewidmet, dem zu fördernden Begünstigten ein Geldbetrag zur freien Verfügung überwiesen. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich insbesondere bei kleineren Stiftungen der Stifter mit der Funktionsweise der Stiftung sowie Umfang, Art und Weise der Förderung erst noch vertraut machen muss. In diesem Zusammenhang können Darlehn eine sinnvolle Alternative darstellen.

Finanzielle Ausstattung der Stiftung mit Darlehn

Stiftungen werden in aller Regel nur dann anerkannt, wenn sie über genügend Kapital verfügen, um ihre Zwecke erfüllen zu können. Dieses Kapital muss der Stiftung uneingeschränkt zur Verfügung stehen, kann also nicht als zeitlich begrenztes Darlehn gewährt werden. Es steht daher – auch für den jeweiligen Stifter, der sich für diesen Weg gemeinnützigen Handelns entschieden hat – außer Frage, „seine“ Stiftung mit dem erforderlichen „Mindestkapital“ auszustatten. Oftmals kann sich der Stifter aber auch vorstellen, der Stiftung mehr Kapital zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig stellt die Stiftung ein für ihn neues und unbekanntes Gebilde dar: Was ist, wenn die Stiftung nicht so funktioniert, wie er sich das vorgestellt hat? Wie viel kann er „seiner“ Stiftung bereits zu Lebzeiten zuwenden, ohne dass er selbst nicht mehr in der gewünschten Weise abgesichert ist?

Diese Sorgen lassen sich dem Stifter nehmen, wenn er – neben der Grundausstattung – der Stiftung weiteres Kapital im Rahmen eines Darlehns überlässt, aus dem die Stiftung über ihre Vermögensverwaltung Erträge erzielen kann. Da das Darlehn in aller Regel zinslos gewährt wird, kann die Stiftung auf diesem Wege Mittel erwirtschaften, die sie zur Zweckverwirklichung einsetzen kann. Allerdings sind dabei einige rechtliche Aspekte zu beachten. Zunächst sollte die Möglichkeit zur Darlehnsaufnahme ausdrücklich in der Satzung geregelt sein. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Darlehnsaufnahme im konkreten Fall einer stiftungs- oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf.

Unter stiftungsrechtlichen Aspekten ist zu beachten, dass die Stiftung mit einer Darlehnsaufnahme zunächst zwar ihre Kapitaldecke stärkt; dennoch können derartige Rechtsgeschäfte die Stiftung in der Zukunft belasten. Denn im Zusammenhang mit der Darlehns-tilgung und der Verpflichtung zur Zahlung eines Darlehnszinses entstehen Folgekosten, die die Dispositionsfreiheit der Stiftung zum Teil erheblich einschränken können. Um hier die Stiftung vor ungewollten oder nicht geahnten Risiken zu schützen, sehen manche Landesstiftungsgesetze eine Anzeigepflicht des Vorstands gegenüber der Aufsichtsbehörde vor. So regelt beispielsweise § 13 Abs. 1 StiftG Baden-Württemberg, dass der Stiftungsbehörde im Voraus die Aufnahme von Darlehn anzuzeigen ist. Erst dann, wenn die Aufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der geplanten Maßnahme bestätigt oder binnen zweier Wochen nicht beanstandet hat, darf die Darlehnsaufnahme vollzogen werden. Handelt die Stiftung, ohne sich an die Anzeigepflicht zu halten, ist das Rechtsgeschäft unwirksam, beziehungsweise kann die Stiftungsbehörde verlangen, dass das Rechtsgeschäft innerhalb einer bestimmten Frist rückgängig zu machen ist.

In Betracht könnte ferner eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) kommen, sofern die Stiftung ein Bankgeschäft betreibt. Als Bankgeschäft gilt nach § 1 KWG unter anderem die Annahme fremder Gelder als Einlagen. Damit das Darlehn ausnahmsweise nicht als ein solches Einlagengeschäft dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes unterfällt, bietet es sich beispielsweise an, den Darlehnsgeber das Darlehn nur zusammen mit einem Rangrücktritt gewähren zu lassen. Der Stifter müsste also im Insolvenzfall der Stiftung mit seiner Darlehnsforderung hinter den Ansprüchen aller anderen Gläubiger zurücktreten. Daneben gibt es noch weitere Möglichkeiten, einer Genehmigungspflicht nach dem KWG zu entgehen, deren sinnvolle Anwendung im Einzelfall geprüft werden sollte.



Dr. Claudia Klümpen-Neusel ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin, Partnerin bei PONTES Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, einer auf Private Clients und Stiftungen spezialisierten Kanzlei mit Standorten in Düsseldorf, Frankfurt am Main und München. Sie leitet den Standort Düsseldorf und verfügt über eine langjährige Expertise mit Schwerpunkten in der Vermögensstrukturierung, der Nachfolgegestaltung und der Stiftungserrichtung.

Das der Stiftung vom Stifter zugewandte Vermögen sollte so bemessen sein, dass die daraus generierten Erträge ausreichen, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Darüber hinaus kann der Stifter der Stiftung auch ein Darlehn zur Verfügung stellen, damit diese zusätzliche Mittel erwirtschaften kann.

Darlehensvergabe durch gemeinnützige Stiftungen

Die Stiftung kann aber nicht nur als Darlehnsnehmerin, sondern auch als Darlehnsgeberin auftreten. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen einem Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung und einem Darlehn als Mittel zur Zweckverwirklichung.

Darlehn als Teil der Zweckverwirklichung

Die Stiftung selbst kann nicht zu dem Zweck errichtet werden, andere gemeinnützige Einrichtungen oder einen bestimmten Personenkreis mit der Vergabe von Darlehn zu unterstützen. Als steuerbegünstigte Zwecke gelten nämlich nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Das Ausreichen eines Darlehns ist für sich genommen weder gemeinnützig noch mildtätig noch kirchlich; es ist vielmehr steuerlich neutral. Dementsprechend würde eine Stiftung, deren Zweck darauf gerichtet ist, Darlehn zu vergeben, nicht als gemeinnützig und damit steuerbegünstigt anerkannt.

Hinweis: Die Finanzverwaltung sieht es demgegenüber als steuerunschädlich an, wenn die Darlehensvergabe zwar nicht den Zweck der Stiftung darstellen, wohl aber als Mittel zur Verwirklichung des jeweiligen steuerbegünstigten Zweckes dienen soll.

Beispiel:

Die Satzung der S Stiftung enthält folgende Regelungen zum Stiftungszweck:

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Medizin.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Vergabe von Stipendien sowie die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben durch Vergabe zweckgebundener Darlehn. Während Absatz 1 den Zweck der Stiftung bestimmt (Förderung von Wissenschaft und Forschung), legt Absatz 2 lediglich fest, dass dieser Zweck mithilfe der Vergabe von Darlehn verfolgt werden darf. Dementsprechend ist die Darlehensvergabe nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung

Wird das Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung aus dem Stockvermögen der Stiftung oder aus zulässig gebildeten Rücklagen finanziert, muss die Stiftung beachten, dass das Vermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist. Diesem Gebot widerspräche es, wenn das Darlehn unterhalb des auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmens verzinst würde. Werden hingegen die üblichen Zinsen erreicht oder gar übertroffen, darf die Stiftung Darlehn aus ihrem Stockvermögen vergeben.

Beispiel:

Seit Jahren investiert die S Stiftung ihr Vermögen in festverzinsliche Anleihen der A Bank. Die S Stiftung möchte nun ihr Vermögen weiter diversifizieren und vergibt daher ein Teil des Stiftungsvermögens als Darlehen an das Unternehmen B. Im Gegenzug erhält sie von der Firma B Zinsen, die zwei Prozentpunkte über den Zinsen der A Bank liegen.

Neben einer angemessenen Verzinsung ist aber auch die wirtschaftliche Situation des Darlehnsnehmers in den Blick zu nehmen. Probleme können beispielsweise dann auftreten, wenn die Solvenz des Darlehnsnehmers fraglich ist und nur aus diesem Grund eine attraktive Verzinsung geboten wird. Denn aufgrund des Kapitalerhaltungsgebotes darf die Stiftung kein Rechtsgeschäft tätigen, bei dem mit einem Verlust der Vermögenssubstanz zu rechnen ist. Drängt sich einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmann die – nicht nur theoretisch bestehende – Möglichkeit eines Totalverlustes auf, sprechen also mehr Anzeichen für als gegen einen Ausfall des Darlehns, dürfte diese Kapitalanlage zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Verzinsung, wohl aber unter dem Gesichtspunkt des Kapitalerhalts und einer sicheren Verwaltung unzulässig sein. ■

Sofern die Stiftung über ausreichendes Barvermögen verfügt, kann sie Darlehn vergeben. Der Darlehnszins kann als Teil der Vermögensverwaltung eine Ertragsquelle für die Stiftung darstellen.

Darlehensvergabe durch gemeinnützige Stiftungen

Die Stiftung kann aber nicht nur als Darlehnsnehmerin, sondern auch als Darlehnsgeberin auftreten. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen einem Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung und einem Darlehn als Mittel zur Zweckverwirklichung.

Darlehn als Teil der Zweckverwirklichung

Die Stiftung selbst kann nicht zu dem Zweck errichtet werden, andere gemeinnützige Einrichtungen oder einen bestimmten Personenkreis mit der Vergabe von Darlehn zu unterstützen. Als steuerbegünstigte Zwecke gelten nämlich nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Das Ausreichen eines Darlehns ist für sich genommen weder gemeinnützig noch mildtätig noch kirchlich; es ist vielmehr steuerlich neutral. Dementsprechend würde eine Stiftung, deren Zweck darauf gerichtet ist, Darlehn zu vergeben, nicht als gemeinnützig und damit steuerbegünstigt anerkannt.

Hinweis: Die Finanzverwaltung sieht es demgegenüber als steuerunschädlich an, wenn die Darlehensvergabe zwar nicht den Zweck der Stiftung darstellen, wohl aber als Mittel zur Verwirklichung des jeweiligen steuerbegünstigten Zweckes dienen soll.

Beispiel:

Die Satzung der S Stiftung enthält folgende Regelungen zum Stiftungszweck:

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Medizin.
- (2) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Vergabe von Stipendien sowie die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben durch Vergabe zweckgebundener Darlehn. Während Absatz 1 den Zweck der Stiftung bestimmt (Förderung von Wissenschaft und Forschung), legt Absatz 2 lediglich fest, dass dieser Zweck mithilfe der Vergabe von Darlehn verfolgt werden darf. Dementsprechend ist die Darlehensvergabe nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

Sofern die Stiftung über ausreichendes Barvermögen verfügt, kann sie Darlehn vergeben. Der Darlehnszins kann als Teil der Vermögensverwaltung eine Ertragsquelle für die Stiftung darstellen.

Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung

Wird das Darlehn als Bestandteil der Vermögensverwaltung aus dem Stockvermögen der Stiftung oder aus zulässig gebildeten Rücklagen finanziert, muss die Stiftung beachten, dass das Vermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist. Diesem Gebot widerspräche es, wenn das Darlehn unterhalb des auf dem Kapitalmarkt üblichen Rahmens verzinst würde. Werden hingegen die üblichen Zinsen erreicht oder gar übertroffen, darf die Stiftung Darlehn aus ihrem Stockvermögen vergeben.

Beispiel:

Seit Jahren investiert die S Stiftung ihr Vermögen in festverzinsliche Anleihen der A Bank. Die S Stiftung möchte nun ihr Vermögen weiter diversifizieren und vergibt daher ein Teil des Stiftungsvermögens als Darlehen an das Unternehmen B. Im Gegenzug erhält sie von der Firma B Zinsen, die zwei Prozentpunkte über den Zinsen der A Bank liegen.

Neben einer angemessenen Verzinsung ist aber auch die wirtschaftliche Situation des Darlehnsnehmers in den Blick zu nehmen. Probleme können beispielsweise dann auftreten, wenn die Solvenz des Darlehnsnehmers fraglich ist und nur aus diesem Grund eine attraktive Verzinsung geboten wird. Denn aufgrund des Kapitalerhaltungsgebotes darf die Stiftung kein Rechtsgeschäft tätigen, bei dem mit einem Verlust der Vermögenssubstanz zu rechnen ist. Drängt sich einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmann die – nicht nur theoretisch bestehende – Möglichkeit eines Totalverlustes auf, sprechen also mehr Anzeichen für als gegen einen Ausfall des Darlehns, dürfte diese Kapitalanlage zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Verzinsung, wohl aber unter dem Gesichtspunkt des Kapitalerhalts und einer sicheren Verwaltung unzulässig sein. ■

Inländische Besteuerung ausländischer Familienstiftungen

Die Errichtung einer ausländischen Stiftung kann Steuerlasten im Inland reduzieren oder vermeiden. Bei privatnützigen Familienstiftungen sind die steuerlichen Folgen stark davon abhängig, welche Vermögenswerte auf die Stiftung übertragen und welche Einkünfte generiert werden.

Text: Dr. Ulf Gibhardt

Stiftungen werden aus sehr unterschiedlichen Gründen errichtet. Mit Blick auf das Ziel der Stiftung reicht das Spektrum von der allein die Familie begünstigenden Familienstiftung bis hin zur ausschließlich wohltätigen Zwecken dienenden gemeinnützigen Verbrauchsstiftung. Eine mitunter wesentliche Weichenstellung bei der Frage, welche Stiftung „die richtige“ für den Stifter ist, ist das auf die Stiftung anzuwendende Recht. Das gilt insbesondere für Familienstiftungen, die nicht (vorwiegend) gemeinnützige Zwecke verfolgen, sondern ganz überwiegend dem Interesse der Mitglieder einer oder mehrerer Familien dienen. Auf eine Stiftung ist grundsätzlich das Recht des Landes anzuwenden, in dem sie gegründet wurde. Das anzuwendende Recht bestimmt nicht nur, welche Maßnahmen für die Errichtung der Stiftung erforderlich sind, sondern auch, welche Organe zwingend erforderlich sind und in welchem Umfang Destinatären (Begünstigten der Stiftung) Rechte einzuräumen sind oder eingeräumt werden können. Von ganz wesentlicher Bedeutung ist natürlich auch das auf die Stiftung anzuwendende Aufsichtsrecht. Gerade der letzte Aspekt führt häufig zu der Überlegung, eine Stiftung nicht im Inland, sondern im Ausland zu errichten. Klassiker aus deutscher Sicht sind dabei Stiftungen nach liechtensteinischem Recht, aber auch nach österreichischem oder schweizerischem Recht. Der Wunsch, eine ausländische Stiftung zu errichten, wird oft auch von dem Gedanken getragen, eine sonst im Inland bestehende Steuerlast reduzieren oder gar ganz vermeiden zu können. Es lohnt sich daher, das steuerliche Motiv näher zu beleuchten. Die weitere Betrachtung beschränkt sich dabei auf die privatnützige Familienstiftung.

Besteuerung bei Stiftungserrichtung

Im Rahmen der Errichtung einer Familienstiftung werden auf diese Stiftung regelmäßig Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen. Die Übertragung aus dem Privatvermögen des Stifters auf eine ausländische Familienstiftung führt grundsätzlich nicht zu einer Besteuerung mit Einkommensteuer, selbst dann nicht, wenn es sich um steuerverstrickte Gegenstände wie wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG oder Grundstücke innerhalb der Spekulationsfrist des § 23 EStG handelt. Auch die Übertragung von Betriebsvermögen wie Einzelunternehmen oder Anteile gewerblicher Personengesellschaften auf eine ausländische Familienstiftung führt bei dem Stifter grundsätzlich nicht zur Einkommensbesteuerung. Wird durch die Übertragung von Betriebsvermögen auf eine ausländische Stiftung das Besteuerungsrecht Deutschlands hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung oder der Nutzung des Betriebsvermögens ausgeschlossen oder beschränkt, erfolgt eine fiktive Entnahmebesteuerung der stillen Reserven. Bei einer Übertragung auf eine Familienstiftung in Liechtenstein ist das nicht der Fall, da Deutschland nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht behält und Liechtenstein die Einkünfte freistellt. Werden unentgeltlich Anteile einer Kapitalgesellschaft, an welcher der Stifter zu mehr als ein Prozent beteiligt war, auf eine ausländische Stiftung übertragen, wird die sogenannte Wegzugsbesteuerung nach § 6 Außensteuergesetz ausgelöst.

Erbschaftsteuer bei der Stiftungserrichtung

Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung ist grundsätzlich ein der Schenkungsteuer oder der Erbschaftsteuer unterliegender Vorgang. Das gilt unabhängig davon, ob die Zuwendung lebzeitig oder von Todes wegen erfolgt, und unabhängig davon, ob die Stiftung schon besteht oder erst noch zu gründen ist. Die Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen ist für Familienstiftungen nicht einschlägig. Die Höhe der Erbschaftsbeziehungsweise Schenkungsteuer wird zunächst von der anzuwendenden Steuerklasse und dem anzuwendenden persönlichen Freibetrag bestimmt. Bei der Errichtung einer inländischen Familienstiftung ist auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und dem nach Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten abzustellen. Sollen, wie so oft, der Ehegatte und Abkömmlinge inklusive Enkel versorgt werden, ist Steuer nach Steuerklasse I zu bemessen und ein Freibetrag in Höhe von 200.000 Euro zu gewähren. Sollen darüber hinaus auch die Geschwister des Stifters unterhalten werden, ist Steuerklasse II maßgeblich, und der Freibetrag reduziert sich auf 20.000 Euro. Spätere Zustiftungen zu einer bestehenden Familienstiftung werden immer nach Steuerklasse III und einem Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro besteuert.

Kein Steuerklassenprivileg

Die unentgeltliche Übertragung von Vermögen auf ausländische Familienstiftungen unterliegt im Inland der Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer, wenn der Stifter Inländer im Sinne des § 2 ErbStG ist. Für die Übertragungen von Vermögen auf ausländische Familienstiftungen gilt das Steuerklassenprivileg nicht. Es ist somit grundsätzlich die ungünstigste Steuerklasse III anzuwenden. Das Finanzgericht Hessen ist demgegenüber der Ansicht, das Steuerklassenprivileg sei europarechtskonform auszulegen und auch auf ausländische Familienstiftungen anzuwenden. Höchstrichterlich ist das allerdings nicht entschieden. Die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen gemäß § 13a ff. ErbStG werden demgegenüber unabhängig davon gewährt, ob die Übertragung auf inländische oder ausländische Familienstiftungen erfolgt.

Besteuerung der bestehenden Stiftung

Die ausländische Familienstiftung unterliegt zunächst in ihrem jeweiligen Sitzstaat der unbeschränkten Ertragsteuerpflicht. Soweit die ausländische Familienstiftung bestimmte inländische Einkünfte gemäß § 49 EStG erzielt, unterliegen diese darüber hinaus der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland. Eine Steuerreduktion oder -anrechnung kann sich dann aus einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen, zum Beispiel einem solchen mit Liechtenstein, ergeben. Wird die ausländische Familienstiftung faktisch vom Inland aus geführt, kann eine Geschäftsleitung im Inland anzunehmen sein. Die Folge wäre eine unbeschränkte Ertragssteuerpflicht der ausländischen Familienstiftung in Deutschland wie eine inländische Familienstiftung.

Keine Ersatzerbschaftsteuer

Inländische Familienstiftungen unterliegen alle 30 Jahre seit dem ersten Übergang von Vermögen auf die Stiftung der sogenannten Ersatzerbschaftsteuer. Dabei wird hinsichtlich Steuerklasse und Freibetrag ein Generationenwechsel auf zwei Kinder fingiert. Die

Betriebsvermögensbegünstigungen der §§ 13a ff. ErbStG können genutzt werden, soweit deren Voraussetzungen zum jeweiligen Stichtag vorliegen. Ausländische Familienstiftungen unterliegen nicht der Ersatzerbschaftsteuer, auch nicht hinsichtlich ihres im Inland befindlichen Vermögens. Wird allerdings die Stiftung faktisch vom Inland aus geführt und ist in Folge dessen eine Geschäftsleitung im Inland anzunehmen, unterliegt die ausländische Familienstiftung der Ersatzerbschaftsteuer wie eine inländische Familienstiftung.

Besteuerung satzungsmäßiger Leistungen

Satzungsmäßige laufende und gegebenenfalls auch einmalige Zuwendungen einer (ausländischen) Familienstiftung an natürliche Personen als Destinatäre sind von diesen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer zu unterwerfen, § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG. Da diese Leistungen nicht freigebig erfolgen, sind sie nicht schenkungsteuerbar. Zuwendungen an Destinatäre ohne satzungsmäßige oder sonstige vertragliche Verpflichtung sind schenkungsteuerpflichtig und unterliegen gegebenenfalls zusätzlich der Einkommensteuer. Bei Zuwendungen ausländischer Stiftungen wird eine Doppelbesteuerung in der Regel durch Anrechnung der im Quellenstaat erhobenen Steuer auf die inländische Steuer durch Doppelbesteuerungsabkommen vermieden.

Eine körperschaftsteuerliche Schlussbesteuerung, wie zum Beispiel bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft, findet bei einer Stiftung nicht statt. Auf der Ebene der Stiftung kommt es bei der unentgeltlichen Übertragung von Kapitalanteilen oder Immobilien aus Privatvermögen und Betriebsvermögen wie Einzelunternehmen und Anteilen an gewerblichen Personengesellschaften nicht zu einer Realisierung stiller Reserven. Ertragsteuer fällt nicht an.

Besteuerung bei Auflösung

Wird die ausländische Familienstiftung aufgehoben oder aufgelöst, ist der Erwerb bei einem inländischen Anfallsberechtigten schenkungsteuerpflichtig. Zur Bestimmung der Steuerklasse und des Freibetrags ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und Anfallsberechtigtem maßgeblich. Fällt das Stiftungsvermögen an den Stifter zurück, ist der Erwerb ebenfalls schenkungsteuerpflichtig unter Anwendung der Steuerklasse III. Auf den Erwerb sind die allgemeinen Steuerbefreiungen und Verschonungsregelungen anzuwenden, insbesondere auch die Regelungen für begünstigtes Betriebsvermögen der §§ 13a ff. ErbStG. Die Auskehrung des Liquidationsvermögens führt bei den Destinatären zusätzlich zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Das gilt zumindest insoweit, als es sich um ausgekehrte Erträge der Stiftung handelt.

Unklar ist die Behandlung der Rückzahlung von Kapital an den Stifter. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2023 entschieden, dass die gesonderte Feststellung eines steuerlichen Einlagekontos bei einer Stiftung nicht möglich ist. Nicht entschieden hat der BFH allerdings, ob Stiftungen Einlagen steuerfrei an den Stifter zurückgewähren oder an Begünstigte auszahlen können. Die Finanzverwaltung hält auch nach dem Urteil an ihrer Auffassung fest, dass die Ertragsauskehrungen kapitalertragsteuerpflichtig sind. Die Doppelbesteuerung lässt sich gegebenenfalls vermeiden, wenn das Vermögen der Stiftung rechtzeitig vor deren Auflösung ausgekehrt wird.

Problematische Rechte des Stifters

Bei den vorstehenden Ausführungen wurde vorausgesetzt, dass die Stiftung steuerlich als selbstständiges, nicht transparentes Gebilde zu behandeln ist. Das kann im Einzelfall jedoch anders sein mit gänzlich anderen Steuerfolgen. Behält der Stifter bei der Übertragung von Vermögen auf die ausländische Familienstiftung umfassend Herrschaftsbefugnisse über das Vermögen der Stiftung, ist die Stiftung aus schenkungsteuerlicher Sicht transparent. In diesem Fall fällt trotz Übertragung von Vermögen auf die Stiftung Schenkungsteuer erst an, wenn die Herrschaftsbefugnisse des Stifters enden, zum Beispiel mit dessen Ableben. Sind die Herrschaftsbefugnisse vererblich, ist mit Ableben des Stifters das Vermögen der Stiftung den Erben zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Derartige Herrschaftsbefugnisse sind zum Beispiel der Vorbehalt des Stifters in Bezug auf die Entscheidungen über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, die Möglichkeit, ganz oder teilweise die Rückübertragung des Vermögens verlangen zu können, und die Weisungsunterworfenheit der Stiftungsorgane gegenüber dem Stifter. Bei der Prüfung des Umfangs der Herrschaftsbefugnisse sind nicht nur die auf die ausländische Stiftung anzuwendenden ausländischen Rechtsnormen, sondern auch deren Anwendung in der Praxis zu berücksichtigen.

Besteuerung einer transparenten Stiftung

Die von einer ausländischen transparenten Familienstiftung erzielten Einkünfte können unmittelbar dem Stifter oder hilfsweise den Destinatären zuzurechnen sein, selbst wenn die Stiftung keine Auszahlung der Gewinne vornimmt (Durchbrechung der Abschirmwirkung). Eine derartige transparente Besteuerung hat (nur dann) zu unterbleiben, wenn die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem EU- oder EWR-Staat hat und nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht des Stifters und der Destinatäre rechtlich und tatsächlich entzogen ist und zwischen Deutschland und dem Staat, in dem die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz hat, ein qualifiziertes Auskunftsabkommen besteht. Die transparente Besteuerung kann zu Liquiditätsproblemen führen, da Einkünfte zu versteuern sind, die den Betroffenen nicht zufließen. Soweit die Einkünfte der ausländischen Stiftung im Ausland ebenfalls zu versteuern sind, kommt eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die inländische Steuer in Betracht. Darüber hinaus sollten auch die mit dem jeweiligen Land geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sein, sodass zum Beispiel Mieteinkünfte aus ausländischem Grundvermögen von der inländischen Besteuerung auszunehmen sind.

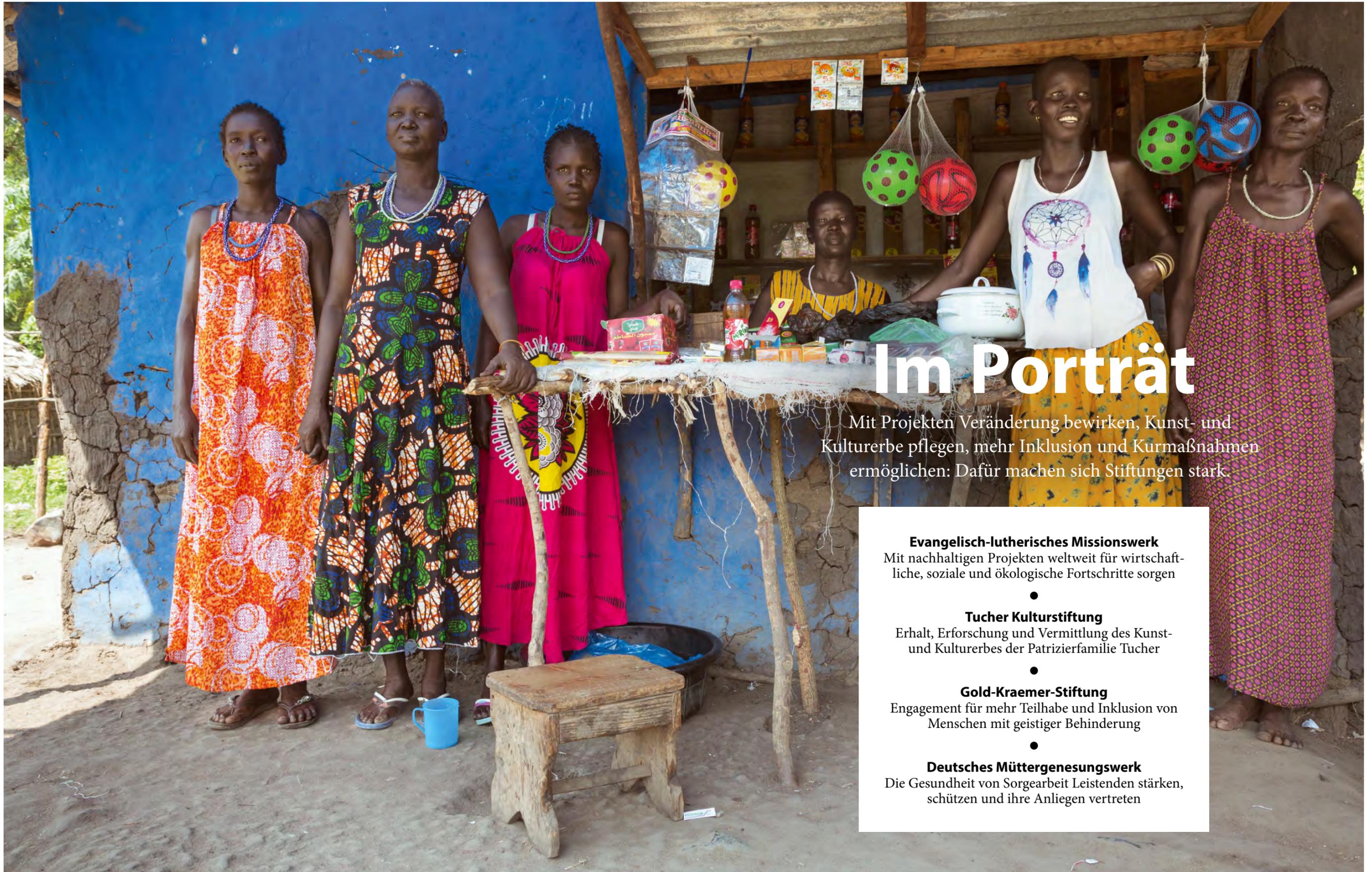
Umfassende rechtliche und steuerliche Beratung

Die Wahl einer ausländischen Rechtsform für eine Familienstiftung sollte nicht allein von Fragen des Aufsichtsrechts abhängig gemacht werden. Die steuerlichen Folgen sind sehr stark davon abhängig, welche Vermögenswerte auf die Stiftung übertragen werden und welche Einkünfte in der Stiftung generiert werden. Eine umfassende rechtliche und vor allem auch steuerliche Beratung ist für diese Gestaltungen unabdingbar. ■



Dr. Ulf Gibhardt begleitet und berät als Notar, Rechtsanwalt und Steuerberater internationale und nationale Unternehmens- und Immobilientransaktionen, Kreditsicherungsmaßnahmen sowie Unternehmens- und sonstige Vermögensnachfolgen und Umstrukturierungen. Er ist Partner bei GvW Graf von Westphalen am Standort Frankfurt.

Auf eine Stiftung ist grundsätzlich das Recht des Landes anzuwenden, in dem sie gegründet wurde. Es bestimmt nicht nur, welche Maßnahmen für ihre Errichtung und welche Organe zwingend erforderlich sind. Sondern auch, in welchem Umfang Destinatären Rechte einzuräumen sind.



Im Porträt

Mit Projekten Veränderung bewirken, Kunst- und Kulturerbe pflegen, mehr Inklusion und Kurmaßnahmen ermöglichen: Dafür machen sich Stiftungen stark.

Evangelisch-lutherisches Missionswerk

Mit nachhaltigen Projekten weltweit für wirtschaftliche, soziale und ökologische Fortschritte sorgen



Tucher Kulturstiftung

Erhalt, Erforschung und Vermittlung des Kunst- und Kulturerbes der Patrizierfamilie Tucher



Gold-Kraemer-Stiftung

Engagement für mehr Teilhabe und Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung



Deutsches Müttergenesungswerk

Die Gesundheit von Sorgearbeit Leistenden stärken, schützen und ihre Anliegen vertreten



Dorfleben in Belinkum, Gambela, Äthiopien: Hier ermöglicht die Development and Social Services Commission (DASSC), eine Entwicklungshilfeorganisation der Lutherischen Kirche in Äthiopien (The Ethiopian Evangelical Church Mekane Yesus – EECMY), Mikrofinanz-Projekte.

Hoffnung, Verbundenheit und Wandel

Seit 175 Jahren ist das Evangelisch-lutherische Missionswerk mit 19 Partnerkirchen in aller Welt unterwegs als Impulsgeber im Sinne einer lernenden Weggemeinschaft. Es zeigt eindrucksvoll, wie nachhaltige Projekte Leben verändern können – egal ob als wirtschaftliche und soziale Fortschritte oder beim Umgang mit dem Klimawandel.

Text: Dr. Ulrich Meyer-Höllings



Auch Akwata Ochogi (Mitte) profitiert im äthiopischen Gambela von finanzieller Unterstützung durch die DASSC.

Die 19-jährige Nardos Elias konnte dank Starthilfe und Schulungen ihren Traum von der Eigenständigkeit verwirklichen – für sie ein Schritt hin zu Stabilität und Selbstbestimmung.

Die Welt ist in Bewegung und mit ihr sind es Millionen von Menschen. Seit 175 Jahren ist das Evangelisch-lutherische Missionswerk (ELM) mit 19 Partnerkirchen in aller Welt unterwegs als Impulsgeber im Sinne einer lernenden Weggemeinschaft. In diesem Miteinander entstehen Geschichten von Hoffnung, Widerstandskraft und Innovation. Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen zeigt eindrucksvoll, wie nachhaltige Projekte Leben verändern können. Dafür stehen beispielhaft das Engagement in Äthiopien sowie der Umgang mit dem Thema Klimawandel.

Mut zum Neubeginn: Nardos Elias

Die 19-jährige Nardos Elias wuchs in Adama, Äthiopien, auf. Ohne jemals eine Schule besucht zu haben, hielt sie sich mit Stickereien und kleinen Kunsthandwerken über Wasser. Doch dank eines Projekts des ELM und seiner Partnerorganisation erhielt sie nicht nur finanzielle Starthilfe, sondern auch Schulungen zur Gründung

eines Kleinunternehmens. Mit einem Startkapital von etwa 200 Euro konnte sie einen kleinen Laden eröffnen. Heute erzielt Nardos einen täglichen Umsatz, der es ihr erlaubt, ihren Lebensunterhalt zu sichern und ihren Traum von Eigenständigkeit zu verwirklichen. Sie beschreibt ihr Leben heute als „einen Schritt hin zu Stabilität und Selbstbestimmung“. Besonders beeindruckend ist, dass Nardos inzwischen andere junge Frauen in ihrer Gemeinde inspiriert, ebenfalls aktiv zu werden und eigene Projekte zu starten.

Nachhaltigkeit in Aktion: Gadisa Rago

Der 40-jährige Gadisa Rago aus Bokku Shanan in Äthiopien ist ein weiteres Beispiel dafür, wie innovative Projekte nachhaltige Veränderungen bewirken können. Durch die Teilnahme an einem ELM-Projekt baute Gadisa eine Baumschule auf, die heute nicht nur seine Familie ernährt, sondern auch die Umwelt schützt. Mit der Ernte von Avocado-Setzlingen konnte er seine Felder verbessern,

einen Ochsen für die Landwirtschaft erwerben und seine Tochter wieder in die Schule schicken. Gadisas Geschichte zeigt, wie gezielte Unterstützung sowohl wirtschaftliche als auch soziale Fortschritte bringt. Seine Baumschule hat darüber hinaus die Gemeinschaft um ihn herum beeinflusst: Andere Bauern lernen von ihm und nutzen seine Setzlinge, um eigene Felder zu bepflanzen. Gadisa berichtet, dass der Austausch mit anderen Projektteilnehmern auch ihn inspiriert habe, neue Methoden auszuprobieren, die Erträge steigern und gleichzeitig die Natur bewahren.

Finanzielle Starthilfe: Rabiya Adem

In Adama konnten durch das Engagement des ELM bis Mitte 2023 insgesamt 72 Frauen und drei Männer an Schulungen teilnehmen und Starthilfen für eigene Unternehmen erhalten. Rabiya Adem, Mutter von sieben Kindern, ist eine von ihnen. Nach einem gescheiterten Geschäftsversuch erhielt sie durch das Projekt finanzielle Starthilfe,



Als Teilnehmerin des Mikrofinanz-Projektes der DASSC hat Akwata Ochogi die Mittel bekommen, um einen kleinen Verkaufsstand zu betreiben und so ihr eigenes Geld zu verdienen.

kaufte Ziegen und baute einen erfolgreichen Handel mit landwirtschaftlichen Produkten auf. Heute kann sie ihre Familie ernähren und ihre Kinder zur Schule schicken. Solche Beispiele illustrieren die langfristige Wirkung nachhaltiger Projekte. Rabiyas Erfolgsgeschichte hat andere Frauen in ihrer Gemeinde dazu ermutigt, ebenfalls an den Schulungen teilzunehmen. Sie berichtet stolz, dass ihre Kinder nun besser ernährt sind und die Schule besuchen können, was für sie früher unvorstellbar war.

Perspektiven schaffen: Metsehet Lema

Eine weitere inspirierende Geschichte ist die von Metsehet Lema aus Wenji, einem Dorf nahe Adama. Nach einem gescheiterten Versuch, in Saudi-Arabien ein neues Leben aufzubauen, kehrte Metsehet mittellos und ohne Perspektive in ihre Heimat zurück. Dank eines Projekts der Mekane-Yesus-Kirche und unterstützt durch das ELM erhielt sie eine zweite Chance. Sie nahm an Workshops teil, um die Grundlagen der Unternehmensführung

zu erlernen, und erhielt finanzielle Starthilfe, um ein kleines Restaurant zu eröffnen. Heute erzielt sie ein stabiles Einkommen und kann ihre beiden Kinder versorgen. Metsehet berichtet, dass sie endlich die Hoffnung habe, ihren Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen, und dass die Unterstützung ihr geholfen habe, ihre Selbstständigkeit und ihr Selbstbewusstsein wiederzufinden.

Eine Vision für die Zukunft

Die Projekte des ELM sind mehr als reine Hilfsprogramme. Sie setzen auf Nachhaltigkeit, Gemeinschaft und Eigenverantwortung. Mit Initiativen wie der Diversifizierung der Landwirtschaft, Spargruppen oder Ausbildungsprogrammen fördert das ELM nicht nur individuelle Schicksale, sondern auch die Entwicklung ganzer Gemeinschaften. Besonders hervorzuheben ist die partizipa-

Evangelisch-lutherisches Missionswerk

Das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) versteht sich als „Brückenbauer“ zwischen Kulturen und Religionen und als Partner für 19 evangelische Kirchen in 15 Ländern in Lateinamerika, Afrika, Asien und Europa. Das Missionswerk hat sich dem weltweiten Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkünden sowie Menschen für die Kirche und den Glauben zu gewinnen. Als „Partner in Mission“ ermöglicht und begleitet es Begegnungen (vorrangig in Austauschprogrammen) und fördert das interkulturelle Gespräch über Glaubensinhalte anderer Kulturen und Religionen. Das ELM setzt sich für Frieden, Gerechtigkeit und den Erhalt der Schöpfung ein. Weltweit werden Menschen ermutigt und befähigt, ihre soziale Umgebung und ihr Leben selbst zu gestalten. Es vertritt „anwaltschaftlich“ die Interessen derer, die sich nicht selbst vertreten können, und sensibilisiert die Öffentlichkeit für Erfahrungen und Themen aus den Partnerkirchen.



Nicht nur kurzfristige Hilfe bieten, sondern langfristig Veränderungen bewirken: Diese Philosophie des ELM hat Akwata Ochogi neue Perspektiven eröffnet.

tive Gestaltung der Projekte: Die Betroffenen selbst werden in die Planung und Umsetzung einbezogen, wodurch ihre Bedürfnisse und Ideen im Mittelpunkt stehen. Diese Herangehensweise hat dazu geführt, dass die Projekte nicht nur kurzfristige Hilfe bieten, sondern langfristig nachhaltige Veränderungen bewirken. Dr. Emmanuel Kileo, Direktor des ELM, bringt es auf den Punkt: „Unsere Arbeit steht für die Vision eines ‚guten Lebens‘, in dem Menschen die Möglichkeit haben, ihre Lebenswelt selbst zu gestalten. Unsere Projekte zeigen, dass Hoffnung und Wandel

möglich sind – mit der Unterstützung von Menschen, die an eine bessere Welt glauben.“

Der Kampf gegen die Klimakrise

Ein weiteres zentrales Anliegen des ELM ist der Umgang mit den Folgen der Klimakrise. In Beni, Malawi, zeigt ein preisgekrönter Dokumentarfilm, wie sich junge Menschen der Herausforderung stellen. Sie setzen auf Bienenzucht, den Anbau von Erdnüssen und die Einführung moderner Bewässerungssysteme, um ihre Gemeinschaft widerstandsfähiger gegen Dürre-

perioden zu machen. Die Jugend von Beni beweist, dass Innovation und Engagement auch unter schwierigen Bedingungen zu positiven Veränderungen führen können. Einer der jungen Teilnehmer des Projekts fasst es so zusammen: „Wir sind die Jugend und wir können die Welt verändern.“

Global denken, lokal handeln

Das Engagement des ELM zeigt, dass globale Herausforderungen wie Migration und Klimawandel durch lokale Lösungen adressiert werden können. Die Projekte in Äthiopien, Malawi und Südafrika sind Beispiele dafür, wie nachhaltige Entwicklung Menschen befähigt, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Gleichzeitig betont das ELM die Bedeutung von internationaler Zusammenarbeit und solidarischer Unterstützung, um die Lebensbedingungen weltweit zu verbessern.

Gemeinsam Hoffnung schenken

Die Arbeit des ELM verdeutlicht, wie entscheidend Spenden und Engagement sind, um nachhaltige Veränderungen zu ermöglichen. Geschichten wie die von Nardos, Gadisa, Rabiya und Metsheet inspirieren und zeigen, wie durch Zusammenarbeit und Innovation eine bessere Zukunft für alle geschaffen werden kann. Jede Spende hilft, Projekte zu unterstützen, die nicht nur den Einzelnen, sondern ganze Gemeinschaften stärken. ■

Auf einen Blick

Organisation	Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen (ELM)
Gegründet	12. Oktober 1849 (als Stiftung 2. Mai 1856)
Sitz	Hermannsburg
Stiftungsziel	Partnerkirchen weltweit werden durch die Spenden befähigt, da zu helfen, wo Unterstützung gerade am nötigsten ist, und Projekte für Menschen zu organisieren.
Vorstand	Dr. Emmanuel Kileo, Holger Nerlich, Dr. Mirjam Laaser, Dr. Andreas Kunz-Lübcke, Thomas Wojciechowski
Spendenkonto	Spendenkonto Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg IBAN: DE90 2695 1311 0000 9191 91 BIC: NOLADE21GFW
Kontakt	Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen Dr. Ulrich Meyer-Höllings Georg-Haccius-Str. 9 29320 Hermannsburg Telefon +49 5052 69-233 E-Mail u.meyer-hoellings@elm-mission.net www.elm-mission.net/hal



Dr. Ulrich Meyer-Höllings ist Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising des Ev.-luth. Missionswerks Niedersachsen in Hermannsburg.



Junge Männer knüpfen Netze in Opanya, Gambela, Äthiopien (l. u. u.). Unterstützt wurde das Fischereiprojekt „saving & credit group, livelihood“ durch Mikrofinanz-Projekte der DASSC.



Die Betroffenen selbst werden in die Planung und Umsetzung einbezogen, wodurch ihre Bedürfnisse und Ideen im Mittelpunkt stehen.



Fischer Gebriel Ojulu (2. v. r.) spielt nach getaner Arbeit mit anderen jungen Männern des Dorfes Gambela.

Verbindung von Tradition und Moderne

Seit 2012 widmet sich die Tucher Kulturstiftung dem Erhalt, der Erforschung und der Vermittlung des Kunst- und Kulturerbes der Nürnberger Patrizierfamilie Tucher. Mit ihren Beständen und ihrer Arbeit richtet sie sich an Kultur- und Forschungseinrichtungen sowie ein kunst- und geschichtsinteressiertes Publikum.

Text: Bernhard von Tucher

Die Tucher Kulturstiftung wurde 2012 in Nürnberg als gemeinnützige Stiftung gegründet und widmet sich dem Erhalt, der Erforschung und der Vermittlung des umfangreichen Kunst- und Kulturerbes der traditionsreichen Nürnberger Patrizierfamilie Tucher. Hervorgegangen ist die Kulturstiftung aus der Dr. Lorenz Tucherschen Familienstiftung von 1503, einer der ältesten aktiven Familienstiftungen Deutschlands. Die Geschichte der Tucher reicht bis ins frühe 14. Jahrhundert zurück und nimmt mit einem weitläufigen Familienarchiv eine wichtige Rolle in der Kulturgeschichte und der Vermittlung historischer Zusammenhänge ein.

Erforschung der regionalen und dank der gut dokumentierten wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen der Familie auch europäischen Geschichte dar und bietet Forschern und Historikern wertvolle Einblicke in vergangene Epochen. Die Bestände der Stiftung umfassen des Weiteren eine beeindruckende Vielfalt an Kunstwerken verschiedener Gattungen, darunter Tafel- und Glasmalerei, Druckgrafiken, Textilien und kunsthandwerkliche Objekte. Ein Großteil dieser Werke ist als Dauerleihgabe im Museum Tucherschloss und im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg ausgestellt und somit der Öffentlichkeit zugänglich. Um die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit ihres Kulturerbes weiter zu erhöhen, setzt die Stiftung auf die Digitalisierung ihrer Bestände und deren Veröffentli-

Bewahren

Die Arbeit der Tucher Kulturstiftung richtet sich im Kern an zwei Zielgruppen: Kultur- und Forschungseinrichtungen, die durch Kooperationen zur Erfüllung der Stiftungsziele beitragen können, sowie an ein kunst- und geschichtsinteressiertes Publikum. Ein Kernanliegen der Stiftung ist der langfristige Schutz und die Bewahrung ihres wertvollen Kunst- und Kulturbesitzes. Das Herzstück bildet das Familienarchiv, das über 11.000 Faszikel vom 15. Jahrhundert bis in die Gegenwart umfasst und im Stadtarchiv Nürnberg verwahrt wird. Das Archiv der Tucher Kulturstiftung stellt eine unschätzbare Quelle für die



Bernhard von Tucher ist seit Gründung 2012 Geschäftsführer der gemeinnützigen Tucher Kulturstiftung.



2



3



1 Epitaph für Adelheid Tucher, Werkstatt Wolfgang Katzheimer d. Ä., um 1483

2 Doppelscheuer zur Hochzeit von Herdegen IV. Tucher und Katharina Pfnzing, Wenzel Jamnitzer, Nürnberg, 1564

3 Prunkkanne aus dem Tucherservice, Wenzel Jamnitzer und Pierre Raymond, Nürnberg und Limoges, 1562



1



2

chung auf renommierten Plattformen wie bavarikon, Europeana und der Deutschen Digitalen Bibliothek. Dadurch wird eine breite Streuung und Nutzung der digitalisierten Inhalte gewährleistet.

Erforschen

Die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte und unserer Bestände bildet einen weiteren zentralen Schwerpunkt der Stiftungsarbeit. Mit dem Tucher-Fellowship am Germanischen Nationalmuseum unterstützt die Stiftung gezielt Promovierende bei Forschungsprojekten zur deutschen Kulturgeschichte mit einem Bezug zur Familie Tucher. Diese Förderung trägt dazu bei, neue Erkenntnisse über die Familie und ihren Einfluss auf die regionale und überregionale Geschichte zu gewinnen. Darüber hinaus pflegt die Stiftung intensive internationale Kooperationen mit angesehenen Institutionen in bedeutenden europäischen Städten. Diese Zusammenarbeit ermöglicht einen wertvollen Austausch und die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte. Die Stiftung demonstriert ihr wissenschaftliches Engagement durch die Erstellung fundierter Dokumentationen, die ihre Bestände

Durch vielfältige Kanäle erreicht die Stiftung eine breite Öffentlichkeit und macht ihr Kulturerbe niedrigschwellig zugänglich.

systematisch erfassen und analysieren. Zudem beteiligt sie sich an innovativen EU-geförderten Projekten wie „Back2theFuture“ der Universität Antwerpen, das anhand des Briefarchivs der Tucher Erwartungen und Verhaltensweisen im frühneuzeitlichen europäischen Handel untersucht. Darüber hinaus fördert die Tucher Kulturstiftung in Kooperation mit der Universität Bonn (Argelander-Professur, Dr. Julia Binter) die Promotion von Eleonora Grammatikou, M. A., zum Thema „Die Darstellung

schwarzer Menschen in europäischer Kunst und materieller Kultur am Beispiel des Tucher Familienwappens“.

Vermitteln

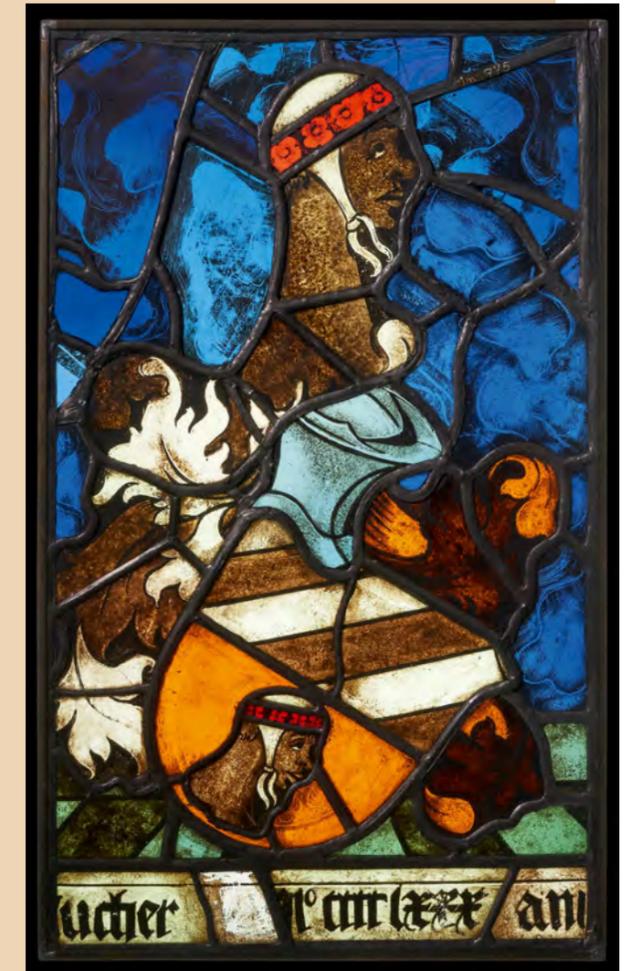
Die Vermittlung ihres Kulturerbes an eine breite Öffentlichkeit ist der Tucher Kulturstiftung ein besonderes Anliegen. Diese Vermittlung erfolgt sowohl durch analoge Präsentationen in Museen und die Beteiligung durch Leihgaben an Sonderausstellungen als auch durch digitale Angebote auf der eigenen Webseite und internationalen Plattformen. Durch diese vielfältigen Kanäle erreicht die Stiftung ein breites Publikum und

Auf einen Blick

Organisation	Tucher Kulturstiftung
Gegründet	2012
Sitz	Nürnberg
Stiftungsziel	Die Stiftung widmet sich der Weiterentwicklung des Kulturerbes der Patrizierfamilie Tucher, bewahrt deren Kunstgegenstände und Archivalien und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.
Vorstand	Dr. Tobias von Tucher
Kontakt	Tucher Kulturstiftung Elbinger Straße 20 90491 Nürnberg Telefon +49 911 9569-2224 E-Mail office@tucher-kulturstiftung.de www.tucher-kulturstiftung.de

macht ihr Kulturerbe auf niedrigschwellige Weise zugänglich. Im Jahr 2023 startete die Stiftung mehrere Modernisierungsprojekte, um ihre Reichweite und Wirkung weiter zu steigern. Dazu gehört der Start der Social-Media-Kanäle auf Instagram und Facebook, um eine jüngere und breitere Zielgruppe anzusprechen. Ein weiterer wichtiger Schritt war der Relaunch der Webseite mit einem umfassenden Angebot durch den Start des Tucher-Kultur-Blogs und eines eigenen Podcasts „Auf Tuchfühlung“. Mit diesen Formaten werden zeitgemäß neue Inhalte, Netzwerke und Zielgruppen erschlossen. Die Tucher Kulturstiftung versteht es auf beispielhafte Weise, Tradition und Moderne miteinander zu verbinden. Sie bewahrt ein bedeutendes Kulturerbe, ermöglicht dessen Erforschung und macht es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Durch ihr vielfältiges Engagement trägt sie zur Stärkung des kulturellen Profils der Familie bei und fördert die internationale Vernetzung im Bereich Kunst und Kultur. ■

Das vielfältige Engagement trägt zur Stärkung des kulturellen Profils der Familie Tucher bei und fördert die internationale Vernetzung.



3

- 1 Stiftungssitz Schloss Schoppershof, Nürnberg
- 2 Cover des Podcasts der TKS
- 3 Wappenscheibe der Nürnberger Patrizierfamilie Tucher: der „heilige Mauritius“ mit Stirnbinde, 1480

„Menschen mit Behinderung gehören selbstverständlich in die Mitte der Gesellschaft“

Die Gold-Kraemer-Stiftung engagiert sich für mehr Teilhabe und Inklusion. Dafür betreibt sie Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, ein Pferdesport- und Reittherapiezentrum, ein Kunsthaus, Orte zum Austausch und vielfältigste Sportangebote.

Ein Interview von Marcus Küster mit Dr. Yorick M. Ruland

Die Eheleute Katharina und Paul Kraemer errichteten 1972, sechs Jahre nachdem ihr schwerstbehinderter Sohn Rolf verstorben war, eine Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung. Nach dem Tod des erfolgreichen Unternehmerpaares in den Jahren 2006 und 2007 erbte die Stiftung das gesamte Vermögen, wozu auch die Kraemer Juweliergruppe mit über 40 Standorten in ganz Deutschland gehört. Die Stiftung betreibt unter anderem Wohnangebote für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung in Köln und dem Rhein-Erft-Kreis, ein Pferdesport- und Reittherapiezentrum, das kaethe:k Kunsthaus in Pulheim-Brauweiler sowie vielfältigste inklusive Sportangebote. Sie bietet darüber hinaus Räume und Orte für Begegnung und Austausch.

Die Arbeit der Gold-Kraemer-Stiftung ist geprägt durch die Begriffe Teilhabe und Inklusion im Sinne der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Sie richtet ihr Handeln danach aus, dass jeder Mensch in seiner Individualität akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben zu können. Egal, ob im sozialen und häuslichen Umfeld, im Erwerbsleben, in der Freizeit, im Sport oder in der Kultur. Dr. Yorick M. Ruland ist Rechtsanwalt und Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln. Seit 2007 gehört er dem ehrenamtlichen Vorstand der Gold-Kraemer-Stiftung an, seit 2021 als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

Küster: Herr Dr. Ruland, Sie sind Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und engagieren sich ehrenamtlich bei der Gold-Kraemer-Stiftung. Wie passen diese beiden Welten zusammen?

Ruland: Schon für die Eheleute Kraemer waren unternehmerischer Erfolg und soziales Engagement zwei Seiten ein und derselben Medaille. Sie haben großen Wert darauf gelegt, dass die Juweliergruppe nach ihrem Tod erhalten und ein wichtiges wirtschaftliches Fundament der Stiftung bleibt, denn die erwirtschafteten Gewinne fließen in die gemeinnützigen Projekte der Gold-Kraemer-Stiftung. Dieses Konstrukt ist einzigartig in Deutschland. Darüber hinaus gilt es, im sehr vielfältigen Bereich unserer Vermögensverwaltung immer wieder Herausforderungen zu meistern. Ich arbeite sehr gerne dabei mit, dass wir mit den finanziellen Möglichkeiten, die uns Paul und Katharina Kraemer hinterlassen haben, bestmögliche Rahmenbedingungen für mehr Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung schaffen.



NRW-Kulturministerin Ina Brandes zu Besuch im kaethe:k Kunsthaus, in dem talentierte Menschen mit Behinderung künstlerisch gefördert werden.



Beim jährlichen Para-Dressurturnier im Pferdesport- und Reittherapiezentrum wurde mit der Disziplin „Para-Deux“ eine inklusive Wettkampfform für Menschen mit und ohne Behinderung etabliert.

Auf einen Blick

Organisation	Gold-Kraemer-Stiftung
Gegründet	1972
Sitz	Frechen
Stiftungsziel	Förderung von Teilhabe und Inklusion für Menschen mit Behinderung in der gesamten Lebensspanne
Vorstand	Prof. Dr. Hans Josef Deutsch (Vorsitzender), Dr. Yorick M. Ruland (stellvertretender Vorsitzender), Günter Oelscher, Dr. Tordis Horstmann, Marco Schöner, Prof. Dr. Angela Faber, Elfi Scho-Antwerpes
Spendenkonto	Kreissparkasse Köln IBAN DE93 3705 0299 0000 1022 38 BIC COKSDE33
Kontakt	Paul-R.-Kraemer-Allee 100 50226 Frechen Telefon +49 2234 93303-0 E-Mail info@gold-kraemer-stiftung.de www.gold-kraemer-stiftung.de

Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich zu unserem Alltag gehören – beim Einkaufen, im Kino. Da haben wir in Deutschland noch Aufholbedarf.



Marcus Küster ist Leiter Stiftungen & Non Profit Organisationen bei Hauck Aufhäuser Lampe.

Und ich nehme dabei immer etwas aus den Begegnungen mit den Menschen in und um die Stiftung für mich persönlich mit, das meinen Horizont erweitert.

Küster: Wie gelingt Inklusion?

Ruland: Inklusion bedeutet für mich, dass Menschen mit Behinderung selbstverständlich zu unserem Alltag gehören – beim Einkaufen, im Kino, im Restaurant. Da haben wir in Deutschland immer noch Aufholbedarf, etwa im Vergleich zu den Niederlanden. Wir wollen nicht nur institutionelle Rahmenbedingungen ändern – die Gesetze und Verordnungen gibt es ja schon spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2009. Wir müssen deshalb einerseits das Bewusstsein dafür schärfen, wie Menschen mit Behinderung immer noch Barrieren erleben und ausgegrenzt werden, und andererseits durch gezielte und wirksame Angebote zeigen, wie es besser geht. Ein schönes Beispiel dafür sind unsere beruflichen Qualifizierungsangebote für jüngere Menschen mit Behinderung. In unserem

Zentrum für Arbeit durch Bildung und Sport oder auch unserem Kunsthaus bieten wir ihnen eine besondere Perspektive. Hier können sie einerseits das tun, was sie wirklich gut können und was ihnen Spaß macht. Gleichzeitig erhalten sie eine profunde Ausbildung, die es ihnen idealerweise ermöglicht, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, selbstbestimmt zu wohnen und zu leben. Auch in unserem Reittherapiezentrum leben wir ganz selbstverständlich das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Wir etablieren dabei ganz neue Formate – zuletzt das „Para-Deux“, das im Bereich des Dressurreitens deutschlandweit viel Beachtung gefunden hat. Je ein Parareiter und ein Regelsportreiter traten dabei als Team an und haben den Leistungsgedanken und das inklusive Miteinander verbunden.

Küster: Die Gold-Kraemer-Stiftung versteht sich als eine operative Stiftung. Trotzdem sucht sie immer auch die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen, Wirtschafts- und Sozialunternehmen.

Ruland: Natürlich! Es wäre ja völlig vermessend, wenn wir so ein großes gesellschaftliches Ziel alleine verfolgen würden. Es ist zwar richtig, dass wir keine klassische Förderstiftung sind, sondern uns auf die Umsetzung unserer eigenen Angebote fokussieren. Aber genau dafür brauchen wir starke Partner auf allen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen. Dabei ist mir persönlich der Kontakt in die Wirtschaft wichtig, denn dort ist das Interesse an unserer Arbeit sehr groß. Wir hatten zuletzt zum Beispiel eine tolle Kooperation mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Das Bankhaus Hauck Aufhäuser Lampe war auch bereits zu Gast bei uns. Ich glaube, dass dieser Austausch beiden Seiten viel bringt, wir voneinander lernen und gemeinsame Ideen erarbeiten können, wie wir unsere Gesellschaft ein Stück weiter zum Guten entwickeln können. Viele, die zu uns kommen und sich sonst die meiste Zeit mit Zahlen oder Paragraphen beschäftigen, sind sehr beeindruckt von den unmittelbaren Begegnungen mit Menschen mit Behinderung, von ihrer

Offenheit, ihrer Neugier, ihren großartigen Fähigkeiten. Und umgekehrt tun wir und alle, die sich im sozialen Bereich engagieren, sicherlich auch gut daran, etwas von der Klarheit und Zielorientierung zu übernehmen, die es im betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich gibt.

Küster: Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Ruland: Inklusion ist ja kein Ziel, das man an einem Tag X erreicht hat. Sondern sie ist ein Prozess, der unsere Gesellschaft und unsere eigene Haltung verändert. Ich wünsche mir vor allem, dass wir nicht mehr auf die vermeintlichen Defizite von Menschen mit Behinderung schauen, also auf das, was sie vielleicht nicht oder weniger gut können, sondern auf ihre individuellen Fähigkeiten und Stärken. Das wäre übrigens ganz nebenbei auch ein ziemlicher volkswirtschaftlicher Nutzen, vor allem aber das, was jeder Mensch verdient: ein gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit Würde, Respekt und auf Augenhöhe. ■



Dr. Yorick M. Ruland ist Rechtsanwalt und Partner bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln. Seit 2007 gehört er dem ehrenamtlichen Vorstand der Gold-Kraemer-Stiftung an, seit 2021 als stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

Wir müssen das Bewusstsein dafür schärfen, wie Menschen mit Behinderung Barrieren erleben und ausgegrenzt werden. Und wir müssen durch Angebote zeigen, wie es besser geht.

Da sein, wenn die Kraft ausgeht

MÜTTER
GENESUNGS
WERK  75 Jahre
Für Mütter, Väter und pflegende Angehörige



Umsorgt werden, statt andere zu umsorgen: Dafür macht sich das MGW seit genau 75 Jahren stark.

Im Porträt | Müttergenesungswerk



Bei Kurmaßnahmen reicht das Angebot von Gesprächstherapien über Ernährungskurse bis zu Fachvorträgen – zugeschnitten auf die individuelle Situation aller Teilnehmenden.

Ein ganz besonderes Jubiläum feiert das Müttergenesungswerk in diesem Jahr: Vor 75 Jahren begann mit seiner Gründung das Lebenswerk von Elly Heuss-Knapp und somit die Schaffung des dringend notwendigen Gesundheitsangebots für viele tausend Mütter.

Text: Rebekka Rupprecht

Elly Heuss-Knapp, die Frau des ersten Bundespräsidenten, sah kurz nach dem Krieg nicht nur die große Not von Müttern. Sie erlebte gleichzeitig, welch großartige und nachhaltige Wirkung eine Kurmaßnahme für Mütter haben kann. Das war der Anlass für sie, 1950 das Müttergenesungswerk (MGW) zu gründen und unter dessen Dach die fünf großen Wohlfahrtsverbände in einem großen Netzwerk zur Kooperation zusammenzubringen. 75 Jahre später ist das MGW als gemeinnützige Stiftung und Spendenorganisation weiterhin im Einsatz. Vieles ist in der Zwischenzeit passiert: So setzt sich das MGW inzwischen auch für Väter und pflegende Angehörige ein. Und vieles wurde erreicht – wie der gesetzliche Anspruch auf eine Kurmaßnahme für Mütter, Väter und pflegende Angehörige als Pflichtleistung der Krankenkassen. Vieles



Rebekka Rupprecht war vorab bereits mit der Arbeit des MGW bestens vertraut und verfolgt seit Langem dessen Wirken. Zuletzt war sie für das bundesgeförderte Projekt „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik!“ in leitender Position beim Deutschen LandFrauenverband e. V. tätig. Intensiv hat sie sich mit den in den Menschenrechtskonventionen verteidigten Rechten beschäftigt. Bei ihrer neuen Aufgabe als MGW-Geschäftsführerin kann sie ihre fachliche Expertise für Gleichstellungsaspekte, soziale Fragen und Gesundheit einbringen.



Anfangs richteten sich die Angebote des MGW ausschließlich an Mütter. Heute profitieren auch Väter und pflegende Angehörige von seinen Kurmaßnahmen inklusive Nachsorge.



„Das Müttergenesungswerk ist einzigartig in der Welt. Wenn es das Müttergenesungswerk nicht schon seit 75 Jahren gäbe, man müsste es erfinden. Welche andere von Spenden finanzierte Organisation kümmert sich so wunderbar um Mütter und mittlerweile auch um Väter und pflegende Angehörige?“

MGW-Schirmherrin Elke Bündenbender

bleibt jedoch noch zu tun. Und so startet das MGW mit neuem Motto und neuer Geschäftsführerin in das Jubiläumsjahr. Das Motto „Mit neuer Kraft voraus“ gibt allen Beteiligten vor, wie es die kommenden Jahre weitergehen soll: mit unermüdlichem Engagement für alle Betroffenen.

Tragende und prägende Sorgearbeit

Die neue Geschäftsführerin des MGW, Rebekka Rupprecht, macht klar: „Sorgearbeit trägt und prägt unsere Gesellschaft – das wird auch in Zukunft so sein und sogar noch mehr an Relevanz gewinnen. Die Gesundheit der Sorgearbeit Leistenden zu stärken, zu schützen und die Anliegen dieser gesellschaftlich tragenden Zielgruppe zu vertreten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Als Müttergenesungswerk gehen wir gern voran und erinnern in Politik und Gesellschaft immer wieder daran, wie wichtig es ist, die Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen im Blick zu behalten und Rahmenbedingungen

zu schaffen, die eine niedrigschwellige Gesundheitsversorgung ermöglichen.“ Im Verbund des MGW bieten über 70 Kliniken und mehr als 900 Beratungsstellen ein einzigartiges Gesundheitsangebot. Dieses besteht aus Beratung vor der Kur, stationärer medizinischer Kurmaßnahme und Nachsorgeangeboten. Jährlich nehmen rund 50.000 Mütter, 3.000 Väter und mehr als 70.000 Kinder an einer Kurmaßnahme für Vorsorge oder Rehabilitation teil. Das Unterstützungsangebot der Beratungsstellen nehmen jährlich über 140.000 Menschen in Anspruch. Während der stationären medizinischen Maßnahmen wird ausgehend von der persönlichen Lebenssituation der Kurteilnehmenden und des vorliegenden Gesundheitsproblems ein individueller Behandlungsplan erstellt. Das Therapieangebot reicht von Gesprächstherapien, Physiotherapie mit Bewegungs- und Entspannungsangeboten, Ernährungskursen und Fachvorträgen bis hin zu Angeboten zur Förderung der

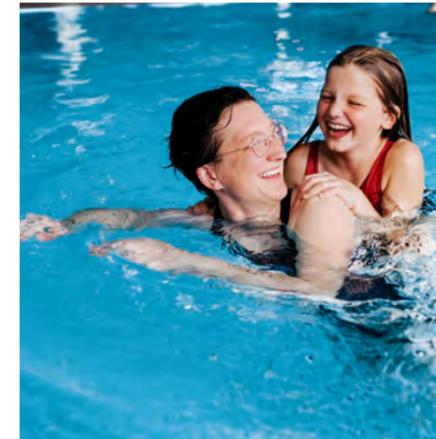
Mutter-Kind- beziehungsweise Vater-Kind-Beziehung. In den Kliniken gelten die nachhaltigen und gendersensiblen Qualitätsstandards des MGW. Rebekka Rupprecht führt dazu aus: „Wir sind da, wenn die Kraft ausgeht. In den dreiwöchigen Kurmaßnahmen im Müttergenesungswerk erhalten Mütter, Väter und pflegende Angehörige die dringend notwendige Unterstützung. Diese drei Wochen haben für Betroffene eine nachhaltige Wirkung. Gemessen an dieser Leistung sind wir ein echtes Schwergewicht des deutschen Gesundheitssystems.“

Menschen unterstützen

Der Einsatz des MGW kommt beim Menschen an: Jeder seiner Erfolge bedeutet eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und Rechte von Sorgearbeit Leistenden. Einkommensschwache Mütter, Väter und ihre Kinder werden bei der Durchführung einer Kurmaßnahme ganz direkt finanziell durch das MGW unterstützt.



Elly Heuss-Knapp (linkes Foto, Mitte) wusste, wie belastet Mütter sind und was Kurmaßnahmen bewirken. Daher gründete sie 1950 das MGW. Bis heute unterstützt es Sorgearbeit Leistende.



Es benötigt Spenden, um dies zu ermöglichen. Wer Mütter, Väter und pflegende Angehörige in Deutschland durch Spenden unterstützen möchte, findet im MGW eine prominente, verlässliche und innovative Hilfsorganisation mit traditionsreichen Wurzeln.

In die Gesundheit investieren

Eine Zustiftung ist eine nachhaltige Möglichkeit, das MGW zu unterstützen. Zustiftungen ab 1.000 Euro fließen direkt in den finanziellen Grundstock der Organisation und werden werterhaltend angelegt. Die Arbeit des MGW kann so dauerhaft gesichert werden. Zustiftungen haben auch steuerliche Vorteile. Bis zu zwei Millionen Euro können Zustifter:innen und deren Ehepartner:innen innerhalb von zehn Jahren steuerlich wirksam dazustiften. Bei Erbschaften an gemeinnützige Organisationen fällt keine Erbschaftsteuer an. ■

Auf einen Blick

Organisation	Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk
Gegründet	1950
Sitz	Stein
Stiftungsziel	Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen
Geschäftsführerin	Rebekka Rupprecht
Spendenkonto	SozialBank, IBAN: DE62 3702 0500 0008 8555 04 oder online: www.muetttergenesungswerk.de/spende
Kontakt	Anna Brinkmann Elly Heuss-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk Bergstraße 63 10115 Berlin Telefon +49 30 330029-15 presse@muetttergenesungswerk.de www.muetttergenesungswerk.de

Über das Müttergenesungswerk

Die Elly Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk (MGW), wurde 1950 von Elly Heuss-Knapp, der Frau des ersten Bundespräsidenten, gegründet. Ziel der gemeinnützigen Stiftung ist die Gesundheit von Müttern und inzwischen auch von Vätern und pflegenden Angehörigen. Unter dem Dach des MGW arbeiten fünf Wohlfahrtsverbände beziehungsweise deren Fachverband/Arbeitsgemeinschaft (AWO, DRK, EVA, KAG, Parität) zusammen. Besonders zeichnet sich das MGW durch ganzheitliche und gendersensible Kurmaßnahmen und das Konzept der Therapeutischen Kette aus. Diese umfasst die kostenlose Beratung bei einer Beratungsstelle im MGW, die stationäre medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme in einer der Kliniken im MGW-Verbund sowie Nachsorgeangebote vor Ort. Alle anerkannten Kliniken tragen das MGW-Qualitätssiegel. Heute steht die Stiftung unter der Schirmherrschaft der Frau des Bundespräsidenten Elke Bündenbender.

„Ich stelle mir eine Welt vor, in der sich Sorgearbeit Leistende nicht bis zur völligen Erschöpfung verausgaben müssen und somit ihre Gesundheit gefährden, sondern echte Anerkennung und Unterstützung erfahren.“

MGW-Geschäftsführerin Rebekka Rupprecht



Aus der Praxis

Bei den „Malteser Social Days“ engagieren sich Mitarbeitende von Hauck Aufhäuser Lampe für gute Zwecke. Jahr für Jahr ist das eine Herzensangelegenheit.

Brücken schlagen

Wenn aus einem normalen Arbeitstag ein soziales Erlebnis wird



GEMEINSAM HAND ANLEGEN

Der Leitsatz des Malteser Ordens, „Hilfe den Bedürftigen“, ist Ausgangspunkt für den „Malteser Social Day“ und die Aktivitäten im Bereich des gemeinwohlorientierten Engagements. Die Malteser fühlen sich seit 900 Jahren der Tradition verpflichtet, Not zu lindern und zu helfen.

Text: Michael Mannig

Die Vision: Möglichst viele Menschen engagieren sich für Hilfsbedürftige, sie werden aktiv und legen – im wahren Sinne des Wortes – Hand an. Am „Malteser Social Day“ kommen die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Kontakt mit Hilfsbedürftigen, erleben gemeinnützige und soziale Einrichtungen und spüren, wie gut es tut, Gutes zu tun. So wird Helfen ganz schnell zur Herzensangelegenheit.

Brücken zwischen Arbeitswelt und sozialer Welt

Wenn aus einem normalen Arbeitstag ein soziales Erlebnis wird, dann ist „Malteser Social Day“. Bei dem großen bundesweiten Sozialtag im September jedes Jahres engagieren sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittlerer und großer Unternehmen, um bedürftigen Menschen zu helfen. Sie schlagen Brücken zwischen ihrer Arbeitswelt und der sozialen Welt, indem sie Menschen mit Behinderungen, Kindern, Älteren oder Kranken unter die Arme greifen – und das im wahrsten Sinne des Wortes. Weil die Nähe zum Menschen so viel zählt, erleben jährlich mehr als 1.000 Teilnehmende, wie wertvoll ihre Hilfe ist und wie dankbar sie angenommen wird.

Der Vorstand und der Betriebsrat Frankfurt unterstützten 2024 bereits zum 14. Mal in Folge die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Hauck Aufhäuser Lampe am „Malteser Social Day“, dem Aktionstag für den guten Zweck. Die Bank belohnt den persönlichen Einsatz durch die Übernahme des Teilnehmerbeitrags sowie die Freistellung der Mitarbeiter für diesen besonderen Tag.

Einhergehen von Erfolg und Verantwortung

Mit unserem Engagement am „Malteser Social Day“ haben wir 2022 den Preis für soziales Engagement gewonnen. Mit diesem Award wurden innerhalb unseres Konzerns zehn soziale Projekte ausgezeichnet, welche in besonderer Weise die vier Kriterien „responsibility“ (Verantwortung), „attractiveness“ (Skalierbarkeit), „influence“ (Einfluss) und „sustainability“ (Nachhaltigkeit) widerspiegeln. Wir glauben fest daran, dass Erfolg mit Verantwortung einhergeht. Deshalb engagieren wir uns aktiv, um einen positiven Beitrag für unsere Gesellschaft zu leisten. Unser soziales Engagement reicht von der Unterstützung lokaler gemeinnütziger Organisationen bis hin zu nachhaltigen Initiativen, die langfristig wirken.



Michael Mannig ist Betriebsratsvorsitzender der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG in Frankfurt am Main.

Hier stellen wir Ihnen einige Projekte der vergangenen Jahre vor:

DER GARTEN KANN NICHT MEHR WARTEN

2021



Am 17. September **2021** nahmen wir das Projekt der Kindertagesstätte Spitzenweg in Hanau unter dem Motto „Der Garten kann nicht mehr warten“ in Angriff. Die Kindertagesstätte betreut im Bereich Kinder- und Jugendhilfe circa 96 Klienten mit 16 Mitarbeitenden. Die Einrichtung besteht seit 25 Jahren. Die Erneuerung des Wasserspielplatzes und des Barfußpfads, das Bauen von Hochbeeten und einem Insektenhotel, das Anlegen einer Kräuterschnecke und diverse Reparatur- und Reinigungsarbeiten konnten durch den tollen Teamspirit erfolgreich umgesetzt werden.

2022



FARBE UND FREUDE IM KIFAZ-ALLTAG



2023



APFELERNTEN AUF DEN

STREUOBSTWIESEN



2023

Am 22. September ging es mit dem Projekt des Kirschbergkindergartens – Streuobst- und Waldkindergarten/Streuobst-Zentrum Kirschberghütte Bad Vilbel e. V. in Bad Vilbel unter dem Motto „Apfelernte auf den Streuobstwiesen“ in die Natur. Alles begann im Dezember 2017. Die Erzieherinnen Sabine Schulz und Tanja Tahmassebi-Hack hatten die Idee, naturpädagogische Angebote in den Streuobstwiesen durchzuführen. Sie gingen mit ihrem Konzept hausieren. Alle fanden die Idee gut, es gab jedoch keinen Verein, der sie konkret unterstützen wollte. Durch die gemeinsame Arbeit im „Unter-Arbeitskreis Streuobstwiesen“ kam Renate Pröfrock mit ins Boot. Und dann ging es los. Im Ausschuss erfuhren die drei Damen, wie schlecht es um die Bad Vilbeler Streuobstwiesen steht. Sie gingen Wiesen ab, die komplett verwahrlost und un gepflegt waren, wo Äpfel nicht geerntet und Wiesen nicht gemäht wurden.

Am 23. September übernahmen wir das Projekt des Familienzentrums Monikahaus im Frankfurter Gallusviertel unter dem Motto „Farbe und Freude im KiFaZ-Alltag“. Das Familienzentrum Monikahaus bietet unter einem Dach vielfältige, integrierte und miteinander vernetzte Hilfen für Familien an. Hier arbeiten fast 150 Menschen unterschiedlicher Kompetenzen und Qualifikationen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich. Jeder Ratsuchende erhält so eine bedarfsorientierte und passgenaue Unterstützung. „Schritt für Schritt, Hand in Hand“ auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung werden Familien in ihrem Leben begleitet. Menschen – gleich welcher Religion oder Herkunft – bekommen Hilfe in schwierigen Lebenslagen. Die Auffrischung der abgenutzten Räume (Spielräume der Kinder und Flure) in der Kinderkrippe, das Atelier, der Flur, der Rollenspielraum der Mondgruppe im Kindergarten und das Büro der

Sterngruppe erfolgte mit frischen und freundlichen Farben. Im Gruppen- und Schlafraum konnten unsere Kolleg:innen ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Die Kinder haben sich Sonne, Mond, Sterne und einen Bär im Flugzeug gewünscht – die Umsetzung ist perfekt gelungen und hat für strahlende Kinderaugen gesorgt. Reparatur- und Reinigungsarbeiten rundeten diesen gelungenen Tag ab. Die an uns gestellten Aufgaben konnten durch den tollen Teamspirit erfolgreich umgesetzt werden. Mit dem Projekt entstanden schöne Räumlichkeiten, in denen sich Kinder und das Team des Kindergartens wohlfühlen. Je nach Nutzung bewegen sie sich in den Räumen, sind kreativ, ruhen oder ziehen sich zurück. Räume geben Struktur und Sicherheit und lassen zugleich Raum für Entfaltung. Das Projekt war nur im Rahmen des „Malteser Social Day“ realisierbar, weil keine ausreichenden personellen Ressourcen zur Verfügung standen.

Zum Teil sind die Besitzer nicht mehr bekannt, verstorben oder Erben leben in Übersee. Auf Streuobstkongressen erfuhren sie, dass die Jugend nicht mehr für die Arbeit auf den familieneigenen Wiesen zu begeistern ist, weil es nicht lukrativ genug ist. Und die Alten, die noch wissen, wie es geht, haben nicht mehr die Kraft. Die Initiatorinnen erkannten daher schnell, dass es sich hier um eine generationenübergreifende Maßnahme handeln muss, wenn sie die Streuobstwiesen als Ökosystem und grüne Lunge Bad Vilbels erhalten wollen. Da es sich um ein unverzichtbares, historisch bedeutsames Ökosystem handelt, waren alle naturverbundenen Vereine Bad Vilbels gefragt, gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Streuobstwiesen wieder in das Bewusstsein der Menschen zurückkehren. Die Wichtigkeit dieser Kulturlandschaft für das Klima und das Augenmerk auf die Biodiversität der Streuobstwiesen (bis zu 5.000 Lebewesen leben auf einer gesunden) musste wieder in den Fokus der Menschen gerückt werden.

All das führte dazu, den Verein Streuobstzentrum Kirschberghütte Bad Vilbel e. V. zu gründen. Die positive Resonanz auf das Konzept, die reibungslose Vereinsgründung und die Unterstützung von Vereinsmitgliedern und Externen hat die Gründerinnen befähigt, schon im Jahr 2022 erste Veranstaltungen für Kinder durchzuführen. Diese waren, so wurde zurückgemeldet, für die Kinder und die begleitenden Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher eine echte Bereicherung. Das machte Mut für die Zukunft. Erste Kontakte zu Wissenschaftlern in den Bereichen Biologie und Landwirtschaft sind auch schon zu vermelden. Da dieser Verein noch zu wenige Mitglieder hat, wurde die Unterstützung durch den „Malteser Social Day“ sehr benötigt. Der Verein besteht seit zwei Jahren und dies war dort der erste „Malteser Social Day“. Die Ernte war nur unter Einsatz vieler Helfer möglich, da es sich um 40 Bäume handelt, die durch die Mitglieder des Vereins nicht allein abgeerntet werden können. Die Äpfel wurden vom Baum gerüttelt (nicht gepflückt!). Dabei sorgte der HAL-Helm für den Schutz unserer Kolleginnen und Kollegen. Anschließend wurden die Äpfel vorsortiert, in Säcke verpackt, auf den Traktor verladen und anschließend im Schuppen eingelagert. Die aufgesessenen Äpfel werden dort selbst gekeltert.

2024



VORSICHT, FRISCH GESTRICHEN



2024

Am 18. September stand das Projekt „Vorsicht, frisch gestrichen“ der Valentin-Senger-Schule in Frankfurt auf der Tagesordnung. Die Wände der Flure im gesamten Bereich des Treppenhauses im Erdgeschoss und der erste sowie zweite Stock (Länge je Geschoss circa 90 Meter) wurden neu weiß gestrichen. Im Frühjahr 2009 wurde in dem Neubaugebiet um die Friedberger Warte der erste Spatenstich für den Bau der Valentin-Senger-Schule gesetzt. Für die drei Wohnsiedlungen New Atterberry, Wasserpark und New Betts konnte so der Grundstein für eine ortsnahere Schule gelegt werden. Die Valentin-Senger-Schule arbeitete von Beginn an ganztägig und inklusiv. Sie beherbergt mittlerweile zwölf Klassen mit rund 250 Schülerinnen und Schülern, die über den ganzen Tag durch Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal des Ganztages unterrichtet und betreut werden. ■

Für uns ist Engagement mehr als eine Verpflichtung – es ist eine Herzensangelegenheit. Gemeinsam im Team möchten wir eine Welt schaffen, in der Solidarität, Verantwortung und Nachhaltigkeit im Mittelpunkt stehen, getreu dem Motto:

„Lasst uns gemeinsam etwas bewegen!“

Wir freuen uns über Austausch und Ideen, wie wir unser Engagement noch weiter ausbauen können. Im Rahmen des „Malteser Social Day“ besteht auch die Möglichkeit, eigene Projekte einzubringen. Schreiben Sie uns gern an michael.mannig@hal-privatbank.com. Jede Anregung zählt.



HAUCK
AUFHÄUSER
LAMPE

